

Name
Anschrift

M U S T E R V E R T R A G

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Republik Österreich** (Bund) als Förderungsgeber, vertreten durch den **Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)**, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle und **Name** als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer CXXXXXX, ist die Förderung von laufenden Betriebskosten unter Einbeziehung etwaiger Investitionskosten nach Umsetzung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Projektname
Standort:	Anschrift
Einreichdatum:	Datum
Fertigstellungsdatum der Investitionsmaßnahme:	Datum
Dauer Treibhausgasreduktion:	10 Jahre ab Fertigstellung und Inbetriebnahme

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom *Datum* von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Entscheidung vom *Datum* gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.12.2024 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Transformation der Industrie 2024 im Rahmen der Umweltförderung im Inland idgF (in der Folge „Förderungsrichtlinien TDI 2024“). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Transformation der Industrie im Rahmen der Förderungsrichtlinien TDI 2024 (Zum Download klicken Sie bitte hier: **Allgemeine Vertragsbedingungen**), die Förderungsrichtlinien TDI 2024 und der auf die Förderungsrichtlinien TDI 2024 erlassene und zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichte Leitfaden „Transformation der Industrie Transformationszuschuss, April 2026“ und das zugehörige Dokument „Häufig gestellte Fragen - FAQ“ sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 12 der Förderungsrichtlinien TDI 2024. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 15 Absatz 1 Ziffer 1 der Förderungsrichtlinien TDI 2024 und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsrichtlinien TDI 2024
 - Förderungsvertrag
 - Der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte *Leitfaden* „Transformation der Industrie Transformationszuschuss, April 2026“ und das zugehörige Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.
 - Allgemeine Vertragsbedingungen der Transformation der Industrie im Rahmen der Förderungsrichtlinien 2024

- 1.5. Der Vertrag kommt bei vorbehaltloser Annahme des Förderungsvertrages mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Abwicklungsstelle zustande (Vertragsbeginn). Die Vertragslaufzeit endet mit Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Umwelteffekt muss mindestens 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage und Beginn der Aufzeichnung der Treibhausgas-Reduktion (THG-Reduktion) durch das neue Aggregat beziehungsweise Anlage eingehalten werden.
- 1.6. Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für die gegenständliche Maßnahme wird antragsgemäß die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Benötigte jährliche Förderung	XXX Euro
Maximale Gesamtförderung:	XXX Euro
Für eine prognostizierte Treibhausgasreduktion:	XXX t/a

Der Förderungszeitraum ist auf maximal zehn Jahre ab Datum der Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme begrenzt. Die Förderung wird als Betriebskostenzuschuss mit etwaigem ergänzenden Investitionskosten, im folgenden „Transformationszuschuss“ genannt, ausbezahlt.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. Nr. C 80 vom 18.02.2022, S. 1. sowie in Umsetzung dieser Leitlinien die mit 01.12.2024 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien TDI 2024.

Die maximale Gesamtförderung entspricht der von der förderungsnehmenden Person im Zuge der Antragstellung angegebenen jährlich benötigten Förderung, summiert über maximal zehn aufeinanderfolgende Auszahlungsjahre, wobei höchstens eine maximale Gesamtförderung von XXX Millionen Euro ausbezahlt werden kann. Der Auszahlungsbetrag wird jährlich auf Basis der im Kapitel 4.6 des Leitfadens „Transformation der Industrie Transformationszuschuss, April 2026“ angeführten Formel berechnet.

Voraussetzung für die Auszahlung des jährlichen Transformationszuschusses sind unter anderem der Nachweis des Energieverbrauchs sowie der Nachweis einer THG-Reduktion (Tonnen CO₂-Äquivalent (CO_{2e}) pro Jahr) von mindestens XXX t/a durch die zu fördernde Maßnahme. Auszahlungen sind nur innerhalb von 10 Jahren ab Umsetzung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme und bis zum Erreichen der maximalen Gesamtförderung möglich.

3. Allgemeine Förderungsbedingungen

Zusätzlich sind insbesondere folgende allgemeine Förderungsbedingungen bei sonstiger Rückforderung, Einstellung oder Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen:

- 3.1. Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- 3.2. Als Zeitpunkt für die erste Leistungserbringung, die im Rahmen der geförderten Maßnahme getätigt werden darf, ist der *Datum* festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt.
- 3.3. Bei der Ausführung der geförderten Maßnahme ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen vorzugehen. Folgende Fristen sind einzuhalten:
 - Die geförderte Maßnahme ist bis 30.06.2032 fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.
 - Ein messbarer Umwelteffekt in Form einer THG-Reduktion ist spätestens im Jahr 2032 erstmals nachzuweisen.
 - Die Unterlagen für die erste Abrechnung müssen bis spätestens 30.04.2033 bei der Abwicklungsstelle vollständig einlangen.

Die Übermittlung unvollständiger Unterlagen wird nicht als fristgerechte Übermittlung gewertet.

Sollte es bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme beziehungsweise bei der Berichtslegung zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Termine kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen, wobei es diesem freisteht, die Fristverlängerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Fristverlängerung ist die im Zuge der Antragstellung übermittelte Garantie (siehe Punkt 3.4) zu verlängern.

- 3.4. Wird die geförderte Maßnahme nicht innerhalb des unter Punkt 3.3. im Förderungsvertrag angegebenen Zeitrahmens fertiggestellt, so ist – unbeschadet allfälliger weiterer Ansprüche, insbesondere Rückforderungsansprüche – binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder durch den Förderungsgeber von der förderungsnehmenden Person eine Zahlung in Höhe von 100.000 Euro zu leisten.

Von einer Fertigstellung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn von der förderungsnehmenden Person ein Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage oder ein gutachterlicher Nachweis über die THG-Reduktion der geförderten Maßnahme erbracht wird und dieses Protokoll oder dieser Nachweis von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH schriftlich genehmigt wird.

Zur Besicherung dieser Forderung war zum Zeitpunkt der Antragstellung eine einredefreie Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von 100.000 Euro zu Gunsten des Förderungsgebers, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum 31.08.2032 vorzulegen. Diese Garantie kann erst nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme gelöscht werden.

- 3.5. Die Abwicklungsstelle ist umgehend schriftlich zu informieren, wenn weitere Förderansuchen betreffend die geförderte Maßnahme – wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung – bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie der Europäischen Union gestellt werden.

Eine Kombination von Förderungen aus unterschiedlichen Ausschreibungen des Programms Transformation der Industrie zur selben Maßnahme ist nicht möglich. Für die mit diesem Förderungsvertrag abgerechneten Investitionskosten ist die Förderintensität in Summe mit maximal 100 % der beihilfefähigen Investitionskosten begrenzt. Ebenfalls sind die mit diesem Förderungsvertrag abgerechneten Betriebskosten in Summe mit einer maximalen Förderintensität von 100 % begrenzt.

- 3.6. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt einer Abrechnung oder zu einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die Auswirkungen auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

4. Auszahlungsbedingungen

Der zugesicherte und in jährlichen Tranchen auszuzahlende Transformationszuschuss kann nur nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und nach anschließender positiver Prüfung durch die Abwicklungsstelle ausbezahlt werden. Nachfolgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Der jährliche Auszahlungsbetrag des Transformationszuschusses wird jedes Jahr rückwirkend auf das abgelaufene Kalenderjahr gemäß Kapitel 4.6 des Leitfadens „Transformation der Industrie Transformationszuschuss, April 2026“ ermittelt.
- Der Transformationszuschuss wird für maximal zehn aufeinanderfolgende Jahre gewährt, wobei, falls zutreffend, das erste und das letzte Teil-Jahr zusammen als vollständiges Jahr gezählt werden. Der Ausfall in einem Betriebsjahr verlängert die Dauer des Auszahlungszeitraumes nicht.
- Der Transformationszuschuss endet mit Erreichung der maximalen Gesamtförderung automatisch.
- Im ersten Auszahlungsjahr erfolgt die Auszahlung nach dem Nachweis der Investition in eine klimafreundliche Technologie gemäß Punkt 4.1. und Vorlage des ersten Jahresberichts gemäß Punkt 4.2. Zur Abrechnung kommen volle Monate ab Inbetriebnahme bis 31.12. Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 30.04. des Folgejahres bei der Abwicklungsstelle vollständig einlangen.
- In den weiteren Auszahlungsjahren erfolgt die Auszahlung nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.2. Zur Abrechnung kommen jeweils die Betriebskosten eines vollständigen Betriebsjahres (01.01. - 31.12.). Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 30.04. des Folgejahres bei der Abwicklungsstelle vollständig einlangen.

Die Abwicklungsstelle behält sich vor, den errechneten jährlichen Transformationszuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Tranchen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Link](#)

- 4.1. Der firmenmäßig gefertigte Fertigstellungsbericht der geförderten Maßnahme ist bis spätestens 30.04.2033 vollständig mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, die unter anderem den Nachweis der Investition in eine klimafreundliche Technologie sowie die ordnungsgemäße Berechnung der THG-Reduktion beinhalten, zu übermitteln.

- 4.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular „Investitionsnachweis“. Zum Download klicken Sie bitte hier: [Formular Investitionsnachweis](#).

Hinweis: Der Beginn der geförderten Maßnahme darf erst nach vollständiger Antragstellung erfolgen und wird mit Unterschrift am Investitionsnachweis bestätigt. Der Beginn der geförderten Maßnahme ist definiert als Zeitpunkt der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

- 4.1.2. Alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen Bescheide und behördlichen Genehmigungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

- 4.1.3. Nachweis der THG-Reduktion: Die im Förderungsantrag prognostizierte Verringerung der THG-Emissionen sowie die für den Betrieb der Anlage benötigte erneuerbare Energie sind für die Berechnung der Höhe des Transformationszuschusses maßgebend. Die erzielte THG-Reduktion sowie die benötigte erneuerbare Energie sind bis zum 31.12. des 1. Betriebsjahrs aufzuzeichnen und mit einem Gutachten von technischen Sachverständigen (Zivilingenieurin oder Zivilingenieur, akkreditierte Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtes technisches Büro) zu bestätigen. Im Falle von Unklarheiten im Sachverständigengutachten behält sich die Abwicklungsstelle vor, dieses auf Kosten der förderungsnehmenden Person

von einer weiteren, von der Abwicklungsstelle gewählten unabhängigen sachverständigen Person überprüfen zu lassen.

Das Gutachten ist entsprechend den nachfolgenden Kriterien auszuführen, andernfalls gilt es als nicht übermittelt:

- Die Berechnungen der THG-Emissionen sind gemäß der *Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation Version 5.0* des EU-Innovationsfonds vom 01.12.2025 (in der Folge „Methodology“), unter folgendem Link abrufbar: www.umweltfoerderung.at/transformation-der-industrie, durchzuführen.
- Folgende Punkte sind von der sachverständigen Person auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und im Gutachten zu bestätigen:
 - Die Auswahl der Berechnungsvorlage wurde anhand der Methodology durchgeführt und mit dem bei Antragstellung übermittelten „Dokument2 – THG-Emissionen“ abgeglichen.
 - In Abweichung zu den Vorgaben der Methodology wurden in der Berechnungsvorlage die repräsentativen Betriebsdaten der letzten 10 Jahre der bestehenden Anlage für die Darstellung des Ausgangszustandes beziehungsweise Referenzzustandes herangezogen.
 - In der Berechnungsvorlage wurden die Daten und THG-Emissionen, die sich durch Umsetzung des Projekts ergeben, dargestellt.
 - Die Emissionsaufzeichnung sowie der fossile und erneuerbare Energiebedarf sind anhand des erstellten Monitoringkonzepts durchgeführt und die Übertragung der Daten in die Berechnungsvorlage ist vollständig und richtig.
 - Die tatsächlich erreichte THG-Reduktion sowie die tatsächlich benötigte erneuerbare Energie bezogen auf die Tätigkeit gemäß UFG Anhang I ist in der Berechnungsvorlage sowie im Dokument Jahresabrechnung gemäß Punkt 4.2.1 vollständig und richtig.
 - Wird die THG-Reduktion bei Anlagen, die im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind, erreicht: Die relevanten Werte sind berechnet und der Nachweis gemäß Punkt 4.2.2 liegt vor.
 - Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von erneuerbarem Strom erreicht: Der Nachweis gemäß Punkt 4.2.3 liegt vor.
 - Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Wasserstoff erreicht: Die Nachhaltigkeitsanforderungen beziehungsweise Zertifikate gemäß Punkt 4.2.4 sind dargestellt beziehungsweise liegen vor.
 - Wird die THG-Reduktion auf Basis von CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS – carbon capture and storage) oder von CO₂-Abscheidung und -Nutzung“ (CCU – carbon capture and use) erreicht: Die Anforderungen beziehungsweise Zertifikate gemäß Punkt 4.2.5 sind dargestellt beziehungsweise liegen vor.

4.2. Jährlich ist der firmenmäßig gefertigte Jahresbericht für die Abrechnung der durch die Umstellung auf eine klimafreundliche Technologie entstehenden Betriebskosten zu übermitteln. Der Jahresbericht beinhaltet die durch eine Wirtschaftsprüferin beziehungsweise einen Wirtschaftsprüfer beglaubigte Jahresabrechnung, welche auf Grundlage des Gutachtens gemäß Punkt 4.1.3 erfolgen muss, und die entsprechenden Nachweisdokumente. Der Jahresbericht muss bis spätestens 30.04. des Folgejahres bei der Abwicklungsstelle vollständig einlangen.

4.2.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular „Jahresabrechnung“. Zum Download klicken Sie bitte hier: [Formular Jahresabrechnung](#).

4.2.2. Für Anlagen, die im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind, gilt:

Die Berechnung der tatsächlichen THG-Emission bezogen auf die tatsächliche Produktionsmenge [t CO_{2e} / t Produkt oder t CO_{2e} / TJ Brennstoff-/Wärmeenergie] der ETS-Anlage ist durchzuführen. Der sich ergebende Wert, wird mit den ETS-Benchmarkwerten der Anlage gemäß (EU) 2021/447

- „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017“ und

- „Benchmarkwert für den Zeitraum 2021–2025“

verglichen und muss diese unterschreiten.

- 4.2.3. Für Anlagen, die eine THG-Reduktion durch den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energieträgern erreichen, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Anlage ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben wird (Ökostrom).

Dies ist durch Vorlage

- eines Stromliefervertrages mit einem Energieversorger, der im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle "Stromkennzeichnungen" der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als "Grünstromanbieter" angeführt wird, oder
- des Formulars "Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern", welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist,

nachzuweisen.

- 4.2.4. Wird die THG-Reduktion durch den Einsatz von Wasserstoff erreicht, ist mit geeigneten Zertifikaten nachzuweisen, dass die geförderten Brennstoffe den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für THG-Reduktion entsprechen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten beziehungsweise delegierten Rechtsakten festgelegt sind, unabhängig vom Einsatzzweck.

- 4.2.5. Wird die THG-Reduktion auf Basis von CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS – carbon capture and storage) oder von CO₂-Abscheidung und -Nutzung“ (CCU - carbon capture and use) erreicht, sind geeignete Nachweise oder Zertifikate zu übermitteln, die belegen, dass folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066
- Die Anforderungen der Richtlinie 2009/31/EG
- Die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen müssen dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden werden, sodass sie bei normalem Gebrauch und/oder während der Entsorgungsphase des Produkts, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses, diese nicht in die Atmosphäre gelangen.

5. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und während des Betriebs der geförderten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Entsprechende Nachweise sind der Abwicklungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

- 5.1. Zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn der Fertigstellung und Inbetriebnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die THG-Reduktion der geförderten Maßnahme sowie über den Betrieb der geförderten Anlage zu führen (Monitoring).
- 5.2. Die für die jährliche Abrechnung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 4.1 beziehungsweise Punkt 4.2 stellen die Dokumentation des Umwelteffekts und des zugehörigen erneuerbaren Energiebedarfs dar. Die Abwicklungsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Nachweise verlangen oder aber die THG-Reduktion und den Energieverbrauch, auf Kosten der förderungsnehmenden Person, von einer von ihr gewählten unabhängigen sachverständigen Person überprüfen lassen.
- 5.3. Kommt es in der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der Produktionstätigkeit innerhalb der gleichen NACE-Tätigkeit gemäß Anhang I UFG, ist dies der Abwicklungsstelle mitzuteilen. Die vertraglichen Verpflichtungen und die Berechnung der Förderung bleiben davon unberührt. Eine substantielle Änderung des geförderten Produktionsprozesses und die damit einhergehende Änderung des NACE-Codes führen zu einem Verlust der Förderungsvoraussetzung.
- 5.4. Auf Anforderung der Abwicklungsstelle ist ein Bericht über die Zielerreichung der geförderten Maßnahme und die Erreichung des projektierten Umwelteffekts, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts, sowie über den Fortschritt in Richtung Dekarbonisierung

betreffend alle Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage (Transformationsplan) vorzulegen. Es wird ein Zeitraum von 2 Monaten für die Übermittlung des Berichts vereinbart.

- 5.5. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung der geförderten Maßnahme aus Mitteln der Umweltförderung des BMWET hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMWET“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages. Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, mit dem BMWET zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6. Veröffentlichung

Die Abwicklungsstelle veröffentlicht Informationen zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen, denen nach den anwendbaren Förderungsrichtlinien eine 100.000 Euro übersteigende Gesamtförderung gewährt werden, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung auf der Website www.umweltfoerderung.at für eine Dauer von mindestens 10 Jahren.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die förderungsnehmende Person erklärt den Förderungsvertrag des BMWET als Förderungsgeber, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Link](#)
- 7.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 7.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung bis zum 30.06.2027 gebunden.
- 7.4. Die förderungsnehmende Person garantiert, dass er für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH